

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 22. November 2000 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 14. Juni 1984 (W.u.K. 1984, Seite 374), zuletzt geändert am 20. Januar 1998 (W., F.u.K. 1998, Seite 76), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung am 21. Dezember 2000 erteilt.

Artikel 1

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Nach Annahme der schriftlichen Dissertation als Promotionsleistung ist der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet, das Ergebnis seiner/ihrer wissenschaftlichen Arbeit in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu muß er/sie der Fakultät eine bestimmte Anzahl von Pflichtexemplaren seiner/ihrer Dissertation kostenlos überlassen.

Die Veröffentlichung kann auf verschiedene Weise erfolgen. Im einzelnen sind an die Fakultät abzuliefern: entweder

1. 16 gebundene Exemplare in Maschinschrift bzw. Buch- oder Fotodruck oder
2. 1 gebundenes Exemplar in kopierbarer Maschinschrift zusammen mit 15 Kopien in Form von Mikrofiches oder
3. 5 gebundene Exemplare in Maschinschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. Der Doktorand/Die Doktorandin hat zu versichern, daß die elektronische Version mit den gedruckten Exemplaren übereinstimmt.

In den Fällen 2 und 3 überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Nach § 18 wird der folgende neue § 19 eingefügt:

§ 19 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Medizinischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Medizinischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuß zugestimmt hat. Die Vereinbarung muß Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Im übrigen gelten für die Promotion in gemeinsamer Betreuung die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Der Doktorand/Die Doktorandin wird von je einem akademischen Lehrer/einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Fakultäten betreut. Der/Die Betreuer/in der ausländischen Fakultät wird im Freiburger Promotionsverfahren als Zweitgutachter/in bestellt. Es wird sichergestellt, daß der Freiburger Betreuer/die Freiburger Betreuerin der Dissertation am Promotionsverfahren der ausländischen Fakultät teilnimmt.

(3) Die Dissertation kann in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden, wenn es sich dabei um die Landessprache der ausländischen Fakultät handelt. In diesem Fall wird eine Zusammenfassung in deutscher Sprache benötigt.

(4) Findet ein Rigorosum oder eine gleichwertige mündliche Promotionsleistung unter Mitwirkung des Freiburger Betreuers/der Freiburger Betreuerin an der ausländischen Fakultät statt, so wird hierdurch die eventuell nötige mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Medizinischen Fakultät ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Medizinischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Medizinischen Fakultät statt, so können Professoren/Professorinnen der ausländischen Fakultät als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die mit der ausländischen Medizinischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(6) Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines "Dr. med." sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, daß es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei der Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.

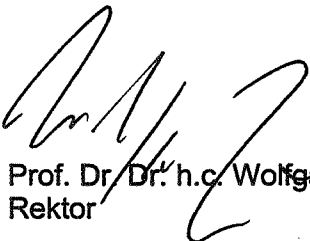
(7) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand/die Doktorandin das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Mit dem beschriebenen Verfahren wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde enthält den Zusatz, daß der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl I, Seite 985) ist. Hinsichtlich der abzuliefernden Pflichtexemplare bzw. der Veröffentlichung der Dissertation gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fakultäten, soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden. Es ist sicherzustellen, daß bei Promotion an einer ausländischen Fakultät vier Pflichtexemplare an die Freiburger Medizinische Fakultät abgeliefert werden.

Artikel 3

Der bisherige § 19 wird der neue § 20.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor